

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

28.7.1760 (No. 31)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914959](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914959)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 28. July 1760.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Wir Friderich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Fügen dir Jürgen Seemann vom Altenesche, aus der Graffschaft Delmenhorst, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns deine bisherige Ehefrau, Hille Seemanns allerunterthänigst zu vernemen gegeben, wie du bereits ad. 1748 von hier nach Amsterdam gereiset, um alldort etwas zu verdienen, seit der Zeit aber von deinem Aufenthalt ihr nichts kund gethan, noch weniger aber dich wieder eingefunden, mit allerdemüthigster Bitte, Wir geruheten allergnädigst, dich edictaliter verabladen zu lassen, auch wenn du alsdenn nicht erscheinen würdest, ihr die anderweite Heyrath zu erlauben. Wann nun die Edictal Citation heute dato wider dich erkannt; So citiren, heischen und laden Wir, aus Landesherrlicher Macht und Hoheit, dich hiemit, daß du am Mitterwochen nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, wird seyn der 10te nechstkommenden Monats Septembris, den Wir dir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichts Termin, setzen, oder, da derselbe kein Gerichts Tag wäre, den nechst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio allhie, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantin wider dich eingebrachten Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts destoweniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Aussenbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle, was Rechtens;

wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg unter Unserm, zur hiesigen
Regierungs-Canzelley verordneten Insiegel, den 23ten July 1760.

(L. S.)
R.)

J. C. Gude.

2. Es hat der Hr. Doct. Lens von Höfften, sein am Markt hieselbst belegenes adelich freyes Väterliches Bohnhaus, samt Stall und Pertinentien, an den Hn. Consistorial-Assessor Gramberg verkauft. Die Angabe ist den 26. Sept. a. c. auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.
3. Es hat der Hr. Amtsvoigt Lübben, seine zum Tossenser Altenteich belegene Hofstelle, mit ppt. 44 Zück Landes, so vorhin Johann Friederich Halseband zuständig gewesen, an Bohlcke Bohlcken jun. und ein Köter-Haus mit 1 Zück 39 Ruthen 114 Fus Landes, so vorhin Gfcke Meenzen gehörig gewesen, an Michael Tiemann verkauft. Den 8. Sept. a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
4. Es hat die Wittwe Gesche Kaisers hieselbst, ihren in weyl. Hermann Hinrich Mohren Wittwe Garten, vorm heil. Geist-Thor, belegenen kleinen Garten Placken, an besagte Wittwe Mohrs verkauft. Den 9. Sept. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.
5. Es sind weyl. Eyarck Harms Wittwe, und Johann Meyer gefonnen, ihre in Communion habende und bey dem Esenshammer Groden, am Hoben, Nothenkircher Bogtey, belegene 8 $\frac{1}{2}$ Zück Landes, den 9. Sept. a. c. in Peter Stöven Wirtshause, zu Esenshamm verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 2. Sept. a. c. bey dem Develgönnischen Landgericht.
6. Es hat Eilert Bornhorst im Neuenbrock, seine allda auf Gesche Cordes Gründen belegene, bishero von ihm selbst bewohnte Köterey, nebst dazu gehörenden Kirchen Stellen, und sonstigen Pertinentien, an Hinrich Onneck verkauft. Den 2ten Sept. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
7. Wann der Weg, vom Rasteder Brinck ab durchs Mohr, bis der Langen Strasse, mit dessen Unterhalt und gegen Genießung eines zu determinierenden Weg-Geldes, unter gewissen Conditionen an den meistbietenden ausgethan werden soll; So wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und können dieselige, welche belieben dazu tragen, sich am 1ten Aug. allhie in Camera Vormittags um 10 Uhr, einfinden, die Conditiones vernehmen, und darnach fordern und contrahiren. Oldenburg, aus der Kön. Cammer, den 18. July 1760.

J. G. v. Hendorff.

77. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß einige Reparationen an der Neuenburgischen Wasser-Mühle für Herrschafft. Rechnung, öffentlich an den wenigstfordernden ausgedungen werden sollen, wozu Terminus auf den 5ten Aug. als Dienstags nach dem 9ten Sonntage post Trinitatis angesetzt worden. Können demnach diejenigen, welche sothane Reparation anzunehmen Belieben haben, am besagten Tage des Vormittags in hiesiger Königl. Cammer sich einfinden, den Bestick vorher einsehen, und nach Gefallen fordern. Oldenburg den 19. July 1760.

J. G. von Zendorff.

78. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf künftigen Donnerstag, als den 31. dieses, einige Herrschafft. Mauer- und Holz-Materialien, auch Mauer-Tischler-Schmiede- und Glaser-Arbeit, öffentlich an den wenigstfordernden ausgedungen werden sollen. Können demnach diejenigen, welche die Materialien zu liefern, und die Arbeit anzunehmen Lust und Belieben haben, am obbesagten Tage, des Vormittags in hiesiger Königl. Cammer sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen fordern. Oldenburg den 26. July 1760.

J. G. von Zendorff.

II. Bremer Geld-Cours.

Gute $\frac{2}{3}$ gegen Gold 20. Klein Geld schlechter als Gold 26 procent.

III. Bremer Getrende-Preise.

Weizen Wurster	• 110 • 115	Haber weißer	• 37 • 38
Rocken Sandrock.	• 75 • 76	• schwarz. u. bunter	• 30 • 32
Ostfries.	• 67 • 68	Bohnen Wurster	• • 64
		• Ostfriesische	• 58 • 60

IV. Privatsachen.

1. Es soll ein in hiesiger Graffschaft belegenes Geest-Guth, wobey Saat-Wisch- und Weyde Ländereyen, auch die Freyheit der Ausdrift mit allem Vieh, in der Gemeinheit, und vornemlich eine Heerde Schaafse zu halten, auf Montag 1761 anzutreten, unter der Hand auf einige Jahre verheuert werden; und können sich die Liebhabere hiezu bey dem Hn. Deich-Schreiber Erdmann, welcher davon Vollmacht hat, melden, bey demselben

- die Beschaffenheit dieses Guthes näher erfahren und der desfälligen Heuer wegen, mit ihm accordiren.
2. Es lästet Hinrich Peters auf dem Seefelde hiedurch bekannt machen, daß er eine Hofstelle auf dem Abbehauser Groden, welche Hinrich Kruse in Heuer hat, mit 47 Zück Landes, worunter 11 Zück recht gut Pflug-Land, wie auch ein gutes Bohnhaus befindlich, den 6. August, Nachmittags um 2 Uhr, in Johann Rudolffs Hause auf dem Seefelder Schahr, aus der Hand verheuren will. Die Liebhaber können sich also am besagten Tage einfinden und nach Belieben accordiren und heuern.
 3. Es hat des sel. Oltmann Küpckers Wittwe, den bevorstehenden Donnerstag als den 31. July, 18 Scheffel Haber- und 3½ Scheffel Gersten Einsaat, zu verkaufen; wer Lust und Belieben hat auf dem Halm solches zu erhandeln, kan sich in dem sogenannten Kanne-Gießer Haus, bey dem heil. Geist Kirchhofe des Nachmittags um 2 Uhr einfinden und nach Gefallen bieten.
 4. Der Bothenmeister Hr. Stube zur Develgönne läst bekannt machen, daß ihm vor 14 Tagen ein rothbraunes Bullen-Kalb von seinem Lande weg gekommen ist; es hat über beyden Augen einen weissen Strich und ist auf der linken Lende ein W geschoren; Wer davon Nachricht geben kan, soll vor seine Mühe belohnet werden.
 5. Weyl. Christoffer Herrings Kindes Vormund ist gesonnen, seiner Pupillen Hofstelle im Kirchspiel Eckwarden mit 45 Zück worunter 20 Zück neu gewühltes Pflug-Land, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren. So wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß dazu Terminus auf den 6ten August angesetzt. Können demnach diejenigen, so besagte Hofstelle heuren wollen, an dem Tage in Hinrich Behrens Wirthshause zu Eckwarden sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach gefallen bieten und heuren.
 6. Es haben die Kirch- und Armen-Juraten zu Ganderkesee Carsten Menkens und Harmen Wieting 200 bis 300 Rthl. Kirch- und Armen-Gelder zinsbar zu belegen. Wer solche gegen hinlängliche Sicherheit auf Zins verlangt, kan sich bey denselben melden.
 7. Weyl. Johann Koymanns Kinder Vormund Otto Gloyffen zu Gullwarden, hat von seiner Pupillen Gelder 150 Rthl. in Couranten Gelde, zu landüblichen Zinsen, zu belegen; wer selbige gegen hinlänglicher Sicherheit nöthig hat, kan solche sogleich in Empfang nehmen.
 8. Johann Heye im Oldenbrock, und Christian Folte im Vorwerk zum Neuenfelde, haben als Vormünder, von wegen Kürsen Kinder, einige 100 Rthl. auf Zins zu belegen.
 9. Harm Denker zur Osternburg hat einen Sohn bey dem Schneider-Amtsmeister Willers zu Oldenburg in der Lehre gehabt, welcher vergangenen Sonnabend des Morgens unsichtbar geworden ohne daß man bis hierzu das geringste von ihm in Erfahrung bringen können. Er hat ein Camisol von blau und weiß gewürfelt Wohlacken, und graue Strümpfe an, von Statur dick und kurz. Wer von seinem jetzigen Aufenthalt Nachricht zu geben weiß, wird dienstlich ersucht, solches dem Vater zu melden.
 10. Wer einen Reithock, unten und oben mit Silber-Beschlag, verloren hat, der kan sich bey Friederich Kloppeburg zum Nordermoor melden.